

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
<b>Herausgeber:</b>	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
<b>Band:</b>	8 (1910)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Titelschutz
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-181191">https://doi.org/10.5169/seals-181191</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und eigenen Aufzeichnungen eine Zusammenstellung derjenigen ehemaligen Zöglinge der Geometerschule am Technikum Winterthur anzufertigen, welche die Anstalt ganz absolviert und an derselben das Schlußexamen bestanden haben, mit Angabe der Stellung, in der sie sich gegenwärtig befinden. Dabei mögen einige kleine Irrtümer in der Rubrizierung mitunterlaufen sein, welche aber am Gesamtbild wenig ändern können.

1. Polytechnische Studien haben nach ihrem Austritt gemacht	7
2. Bundesbeamte	3
3. Bundesbahnbeamte	3
4. Staatsbeamte	28
5. Gemeindebeamte, Gemeindeingenieure und Gemeindegeometer	38
6. Zivilgeometer	73
7. Angestellte	55
8. Eisenbahngeometer	3
9. In außereuropäischen Ländern: (Sumatra 2, Kamerun 1, Argentinien 2, Senegambien 1, Rumänien 1, Mexiko 2, Ägypten 1)	10
	220

In dieser Zahl sind die Zöglinge aus der welschen Schweiz, welche das dortige Examen bestanden, nicht inbegriffen, ebenso nicht diejenigen, welche in die Baupraxis eingetreten sind oder sich andern Berufen zugewendet haben.

Die Aussicht auf die allgemeine Landesvermessung hat die Frequenz der Geometerschule bedeutend beeinflußt, das zu Ende gehende Sommersemester weist auf:

I. Kurs	37	Schüler
III. „	24	“
V. „	17	“
Im ganzen		78 Schüler

Infolge Nichtpromotion schwächerer Elemente im I. und III. Kurs wird indessen das Wintersemester mit erheblich reduziertem Bestande angetreten werden.

St.

### **Titelschutz.**

Unter dieser Bezeichnung haben wir im Jahrgang 1907 Seite 209 einen Beschuß des Großen Rates des Kantons Tessin

mitgeteilt, lautend: „Art. 1. Vorbehältlich der Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung hat niemand das Recht, den Beruf als Advokat, Notar, Ingenieur oder Architekt auszuüben, der nicht das Maturitätsexamen eines Lyzeums oder einer Realschule bestanden hat und im Besitze eines von einer Universität, einer Akademie, eines Polytechnikums oder einer gleichwertigen Hochschule verliehenen Abgangszeugnisses, Diploms oder Doktortitels ist“ und einige Glossen über die chinesische Mauer angeknüpft, welche die Akademiker im Kanton Tessin mit dieser Gesetzesbestimmung aufgerichtet haben.

Heute stellt die Regierung den Antrag, es sei das Gesetz über das kantonale Baubureau dahin abzuändern, daß (statt der bisherigen drei) ein einziger Kantonsingenieur ernannt werde und „hiezu eine Persönlichkeit berufen werden könne, die kein Diplom besitzt, sofern sie Beweise ihrer Tüchtigkeit durch Ausführung von technischen Arbeiten besonderer Bedeutung gegeben hat“.

Der Große Rat hat das Gesetz angenommen und damit nach der Auffassung der Vertreter des Titelschutzes erklärt, daß der tessinische Kantonsingenieur überhaupt kein Ingenieur zu sein brauche.

Wenige Tage nach diesem Großratsbeschuß ist der Bauunternehmer Giovanni Galli zum Kantonsingenieur ernannt worden, bekannt als Unternehmer von Eisenbahnbauten und früherer Baudirektor von Lugano.

Wenn man auch dieser Gelegenheitsgesetzmacherei keinen Geschmack abgewinnen kann, so darf man sich anderseits dennoch freuen, daß der praktische gesunde Menschenverstand gegenüber zünftlerischen Bestrebungen und Ausschließlichkeit gelegentlich wieder zu seinem Rechte kommt. Es ist gewiß etwas Schönes um ein akademisches Studium und glücklich ist der zu schätzen, dessen Eltern ihm ermöglichen können, auf eine unendlich leichtere Weise in den Besitz von Kenntnissen zu gelangen, als es dem Autodidakten möglich ist, der ohne Anleitung, durch eigenen Fleiß und Tüchtigkeit und ohne die Hülfe seiner Angehörigen, auf vielfach verworrenem Wege zu wissenschaftlicher Höhe und praktischer Leistungsfähigkeit gelangt. Statt eines selbstbewußten Achselzuckens verdient solch zähes Holz, auf dem nicht zum mindesten die gesunde Tüchtigkeit eines Landes beruht, unsere vollste Hochachtung und Anerkennung.

St.